

Nach alledem war daher festzustellen, daß die Angeklagte die ihr obliegenden Fürsorge- und Aufsichtspflichten nicht verletzt hat, so daß ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt.

§§ 1, 6, 8 Abs. 4 Buchst. c StVO.

1. Der Überholer kann, wenn sich auf der Fahrbahn keine Hindernisse befinden, die den zu Überholenden zum Linksausweichen zwingen, oder wenn der zu Überholende nicht selbst überholen bzw. links einbiegen will, bei gerader Fahrbahn und einem dem zu überholenden Fahrzeug angepaßten seitlichen Abstand darauf vertrauen, daß der zu Überholende seine bisherige Fahrspur und Fahrweise beibehält, so daß einem Überholen — vorausgesetzt der Nachfolge- und Gegenverkehr läßt dies zu — nichts im Wege steht.

2. Zu den Anforderungen an den Überholvorgang beim Überholen eines Einspurfahrzeugs.
OG, Urt. vom 16. März 1971 — 3 Zst 2/71.

Am 18. Dezember 1969 fuhr der Angeklagte mit einem Lkw mit einer Geschwindigkeit von 35 km/h auf einer Werkstraße. Als ein Mopedfahrer aus einer Seitenstraße in einem großen Bogen rechts in diese Werkstraße einbog, fuhr der Angeklagte, um den Mopedfahrer beim Überholen nicht zu gefährden, nach Verringerung der Geschwindigkeit so weit nach links, daß er mit den linken Rädern des Lkw schon neben die befestigte Fahrbahn geriet. Nachdem der Angeklagte bereits mit dem Fahrerhaus an dem mit einem Abstand von 1,50 m bis 2,00 m neben dem Lkw fahrenden Moped vorbei war, lenkte dessen Fahrer plötzlich nach links und stieß in Höhe des Tanks gegen den Lkw. Dabei erlitt der Mopedfahrer tödliche Verletzungen.

Das Kreisgericht hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten verneint und ihn freigesprochen.

Auf den Protest des Staatsanwalts änderte das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts ab und verurteilte den Angeklagten zur Bewährung.

Gegen dieses Urteil richtete sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Freispruch erstrebt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß der spätere Getötete zwar durch seine verkehrswidrige Fahrweise an der Verursachung des Unfalls mitgewirkt, der Angeklagte aber ebenfalls durch Pflichtverletzungen nach §§. 6, 8 Abs. 4 Buchst. c StVO den Tod des Mopedfahrers verursacht habe. Für ihn habe ein absolutes Überholverbot bestanden. Ein gefahrloses Überholen wäre bei Benutzung der befestigten Fahrbahn nicht möglich gewesen.

Dieser Rechtsansicht kann nicht zugestimmt werden. Von wesentlicher Bedeutung für die Frage, ob der Angeklagte Pflichten verletzt hat, sind die Anforderungen, die an einen Straßenverkehrsteilnehmer beim Überholvorgang als einen der bedeutendsten und unfallträchtigsten Vorgänge im modernen Straßenverkehr gestellt werden müssen. Dabei ist von folgendem auszugehen:

Der Überholvorgang zwingt den eine Überholung einleitenden Kraftfahrer zur vollen Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme auf den Nachfolge- und Gegenverkehr, aber auch — und diese Frage soll hier abgehandelt werden — auf den Überholverkehr mit der unabdingbaren Forderung nach Vermeidung einer Gefährdung oder Behinderung des zu überholenden Verkehrsteilnehmers. Vom überholenden Kraftfahrer müssen bei diesem Vorgang alle Phasen der Verkehrssituation real eingeschätzt und berücksichtigt werden. Dabei hat er die höhere Geschwindigkeit in sein Bewußtsein aufzuneh-

men, die er zwangsläufig gegenüber dem zu Überholenden zu entwickeln hat, des weiteren die Breite und Beschaffenheit der Straße, die Art seines und des zu überholenden Fahrzeugs und auch die Fahrweise dessen Führers. So muß beispielsweise bei einem zu überholenden Einspurfahrzeug die Aufmerksamkeit des Überholers auf die Beschaffenheit der Straße und auf das Fahrverhalten des zu Überholenden noch größer sein als bei einem Zweispurfahrzeug. Die Erfahrungen lehren, daß Einspurfahrzeuge infolge des Straßenzustandes, aber auch aus subjektiv bedingten Umständen heraus, z. B. wegen des „Pendelns“ des Radfahrers, oft aus ihrer Spur abweichen. Ebenso sind Anhänger nicht immer spurtreu. Ist ein solcher Zustand oder eine unsichere Fahrweise für den Überholer erkennbar, muß er seine Überholabsicht zunächst zurückstellen und darf erst dann überholen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtsituation keine Gefährdung oder Behinderung des zu Überholenden mehr besteht. Dabei spielt der zwischen beiden Fahrzeugen einzuhaltende seitliche Abstand eine entscheidende Rolle. Dieser wird bei einem Einspurfahrzeug wegen dessen möglicher Spurbewegung stets größer sein müssen als bei anderen Fahrzeugen. Schließlich ist von dem Überholer zu beachten, ob sich auf der Fahrbahn Hindernisse befinden, die den zu Überholenden zum Linksausweichen zwingen, oder ob der zu Überholende selbst überholen bzw. nach links einbiegen will. Ist dies nicht der Fall, so kann der Überholer bei einer geraden Fahrbahn und bei einem dem zu überholenden Fahrzeug angepaßten seitlichen Abstand darauf vertrauen, daß der zu Überholende seine bisherige Fahrspur und Fahrweise beibehält, so daß einem Überholen, vorausgesetzt, der Nachfolge- und Gegenverkehr läßt dies zu, nichts im Wege steht.

Diesen im Interesse einer weitgehenden Ausschaltung von Gefahren beim Überholvorgang zu stellenden Anforderungen ist der Angeklagte, im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts, nachgekommen. Zunächst befürhr er die Werkstraße mit einer nicht überhöhten Geschwindigkeit von 35 km/h und setzte diese noch herab, als er den verkehrswidrig aus der Nebenstraße einbiegenden Mopedfahrer sah. Er blieb auch hinter diesem zurück und setzte sich nach links ab, wobei er noch durch Betätigung der Hupe auf sich aufmerksam machte, als er die verkehrswidrige Fahrweise des Mopedfahrers und eine gewisse Unsicherheit in dessen Fahrverhalten feststellte.

Die vom Bezirksgericht getroffene Schlußfolgerung, daß der Angeklagte den plötzlich auf der Kreuzung auftauchenden Mopedfahrer sofort überholen wollte, entspricht weder dem Beweisergebnis der ersten noch dem der zweiten Instanz. Sie steht auch im Widerspruch zur eigenen Feststellung des Bezirksgerichts, daß der Überholvorgang nicht in einem Zuge durchgeführt wurde, weil es dem Angeklagten nicht möglich gewesen sei, den zu weit links auf der Werkstraße fahrenden Mopedfahrer gleich zu überholen.

Der Angeklagte hat, wie das Kreisgericht zutreffend festgestellt hat, vielmehr erst am Ende des Kreuzungsbereichs seine Geschwindigkeit erhöht und zum Überholen angesetzt. Bis dahin hatte sich aber die unsichere Fahrweise des Mopedfahrers stabilisiert, und er hatte sich auch, wie sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Angeklagten und des Zeugen M. ergibt, etwas nach rechts abgesetzt. Zum Zeitpunkt des Überholvorgangs hatte der Angeklagte einen seitlichen Abstand von 1,50 Meter bis 2,00 Meter zum Mopedfahrer. Das entspricht der objektiven Situation im Zeitpunkt des Unfalls, so der Breite der Fahrbahn von 6,20 Meter und der Tatsache, daß der Wagen des Angeklagten